ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

38. Jahrgang. Halle, den 9. März 1913. Nr. 5a.

Zur Lehrlingsarbeitenausstellung des Zentralverbandes wird nochmals in Nr. 5 des „Allgem. Journals der Uhrmacherkunst" eingeladen. Die Bekanntmachungen der Verbandsleitung müssen sich leider nochmals mit der Zurückweisung der fortgesetzten Angriffe des Bundes beschäftigen. Auch der Vorstand gibt eine Erklärung ab, durch die der klare Nachweis geführt wird, dass das Bestreben, eine Verständigung herbeizuführen, bei den Leitern des Zentralverbandes stets vorhanden war. Es ist also nicht seine Schuld, wenn die Angriffe auf ihn fortgesetzt werden und dazu in einer Form, die sonst in unserem Fache erfreulicherweise nicht üblich war — Die eigene funkentelegraphische Zeitstation des „Journals" wird beschrieben und in Bildern vorgeführt. Zahlreiche Tages- und Fachzeitungen haben inzwischen Nachrichten über unsere Anlage gebracht Es laufen fast täglich mehrere Anfragen von Uhrmachern, Behörden usw. ein. Unsere Station wurde auch schon von vielen Kollegen besichtigt, und haben wir den Besuch von Kollegen aus Königsberg i. Pr., Magdeburg, Naumburg, Reichenbach i. Schles., Delitzsch gehabt. — Der Aufsatz „Gesteigerter Umsatz ohne grössere Spesen" hat viel Aufmerksamkeit gefunden, wie aus verschiedenen Zuschriften hervorgeht. Ein Kollege schreibt uns: „Ihr heutiger Aufsatz ‚Gesteigerter Umsatz ohne grössere Spesen' ist tadellos, man lernt immer mehr Neues." — Der Aufsatz „Das Arbeiten mit dem Höhensupport" wird vielen etwas Neues gebracht haben. — Im Sprechsaal wird das von uns aufgeworfene Thema „Geschäft und Politik" an Hand von Lebenserfahrungen behandelt. Von folgenden Vereinigungen wird berichtet: Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Giessen, Halle a. S., Hildesheim, Leipzig, Mülhausen i. Els., Magdeburg, München, Rostock, Thüringen, Wiesbaden, Würzburg. Unter „Verschiedenes" usw. wird noch manch wichtiger Stoff besprochen. — Das „Journal" kostet pro Jahr nur 6 Mk., trotzdem es viermal im Monat erscheint. Für Mitglieder des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine kostet es nur 4 Mk. im Jahre. Der Verband ist bekanntlich Mitinhaber des „Journals", so dass die Förderung der Verbandszeitung im eigenen Interesse der Mitglieder liegt. Einzelnummern kosten 35 Pf.

Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte i. Sa. Das neue (36.) Schuljahr beginnt am 2. Mai. Anmeldungen hierzu, am besten gleich mit Zeugnissen belegt, beliebe man möglichst bald an die Direktion einzusenden.

E. Lange, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutschen Uhrmacherschule.

Professor L. Strasser, Direktor der Deutschen Uhrmacherschule.

Der § 100 q. In der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 19. und 20. Februar äusserte sich der Handelsminister Dr. Sydow auch über den § 100 q. Er führte aus: Was den § 100 q betrifft, so steht der Herr Abgeordnete Dr. Schroeder — das hat er ja schon im vorigen Jahre getan — auf dem Standpunkte, wenn das Handwerk die Beseitigung des § 100 q absolut haben will, dann soll man den Einwand, den auch der verstorbene Abgeordnete Jacobskötter machte, sie würde voraussichtlich nicht zum Segen des Handwerks ausschlagen, auf sich beruhen lassen. Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Glauben die Herren wirklich, dass es gut täte — und der Erfolg würde eintreten, wenn der § 100 q gestrichen würde —, zu sanktionieren, wenn z. B. eine Zwangsfleischerinnung nun die Fleischpreise für einen Ort festsetzt, ohne dass etwas dagegen zu machen ist? Ich glaube, mit einer Streichung schlechtweg ist da nicht zu helfen; das muss mit grossen Kautelen geschehen. Wie die Kautelen zu treffen sind, darüber bin ich augenblicklich nicht in der Lage, Vorschläge zu machen. Der Widerstand, der hier gegen die Aufhebung des § 100 q geleistet ist, geschieht wirklich nicht aus Engherzigkeit, sondern ich möchte sagen, weil es auch noch andere Menschen als Handwerker gibt. (Sehr gut! — Heiterkeit.)

Unlauterer Wettbewerb. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäss wurde der Kaufmann Albert Petzolt in Bernburg zu 200 Mk. Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Ferner wurde auf öffentliche Bekanntmachung des Urteilstenors erkannt. Dem Petzolt wurde zur Last gelegt, im Sommer 1912 fortgesetzt in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in Bernburger Blättern sowie auf einem im Schaufenster ausgestellten Schildchen über die Beschaffenheit, Preisbemessung und die Art des Bezugs von Uhren bezw. Alpakalöffeln wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht zu haben. In den Inseraten waren Uhren aus ersten Fabriken und mit prima Werken und Gehäusen in der Preislage von 4 bis 15 Mk., erstklassige Präzisionsuhren in achtkarätigen Goldgehäusen sowie Regulateure, Freischwinger und Hausuhren „direkt ab Fabrik zu Originalpreisen" und daher mit 75 bis 100 Proz. Geldersparnis angepriesen. Einem Käufer einer Pendelhängeuhr wurde hierauf auf Grund eines Einkaufskatalogs, der die Grosshändlerpreise, also einen Aufschlag von etwa 30 Proz. zu den Fabrikpreisen, enthielt, für 12,50 Mk. veräussert. Dazu wurden 10 Proz. zugeschlagen sowie Verpackung und Fracht berechnet, so dass im ganzen 16,50 Mk. zu zahlen waren. Der Fabrikpreis hatte ungefähr 8,75 Mk. ausgemacht. Einem anderen Käufer war eine Hängeuhr auf Grund eines Katalogs für den Detailverkauf mit 18 Mk. berechnet und hierauf 10 Proz. Rabatt gewährt. Nach Aufschlag von 1,50 Mk. Frachtanrechnung kam die Uhr schliesslich 17,70 Mk., die einen ungefähren Fabrikpreis von 9,80 Mk. gehabt haben mag. Diese Uhren hat P. auch nicht direkt ab Fabrik, sondern von einem Grosshändler bezogen, so dass ihm bereits Grosshändlerpreise für diese Uhren berechnet waren. Die betreffende Fabrik selbst hatte einen direkten Geschäftsverkehr mit Rücksicht auf ihre Grossistenkundschaft abgelehnt. P. konnte daher diese Uhren weder zu Fabrikpreisen ein- noch verkaufen. Eine Geldersparnis von 75 bis 100 Proz. lag also nicht vor. — Im September 1912 hatte der Angeklagte ½ Dutzend Kaffeelöffel aus Alpakamasse in seinem Schaufenster mit einem Schildchen ausgelegt, auf dem geschrieben stand: „Echt Alp.-Silber, garantiert durch und durch weiss." Der Preis war mit 2 Mk. bezeichnet. Nach dem Sachverständigengutachten versteht man im Handelsverkehr unter Alpakasilber eine bessere Neusilberlegierung, die mehr oder minder stark versilbert ist Da die vom Angeklagten angepriesenen Waren aus unversilbertem Alpaka bestanden, durfte er sie auch nicht mit der obengenannten Bezeichnung versehen.

(„Bernburgische Zeitung.")

Strassburg i. Els. Hier soll eine elektrische Uhrenzentralanlage mit einem Kostenaufwand von ungefähr 80000 Mk. errichtet werden, deren Lieferung der A. E. G. vorläufig übertragen ist. Die Hauptuhr soll nach deren Plan in der Städtischen Feuerwehrzentrale im Finkweiler zur Aufstellung kommen, wo auch die zum Betrieb nötige Akkumulatorenbatterie Aufstellung findet. Die Hauptuhr steht in direkter Leitungsverbindung mit den verschiedenen Nebenuhren. Als Reserve soll eine zweite Hauptuhr oder Interimsuhr, die dauernd mit der Hauptuhr geht, aufgestellt werden, die beim Aussetzen der Hauptuhr deren Funktionen ohne weiteres übernimmt. Die Anlage soll für etwa 400 Uhren berechnet und so eingerichtet werden, dass eine beliebige Zahl weiterer Werke (auch Privatuhren) ohne Aenderungen und ohne Betriebsstörungen angeschlossen werden kann. Die Zuleitung zu den einzelnen Uhren wird durch Erdkabel hergestellt, die Normalzeit nach der Sternwarte durch einen besonderen Apparat genau registriert Zunächst ist eine Umänderung der meisten bestehenden Uhren an öffentlichen Gebäuden und Kirchen und Lieferung von etwa 40 Uhren an verschiedenen öffentlichen Plätzen der Stadt Strassburg vorgesehen. Die für die katholische Kirche zu Kronenburg bestimmte Turmuhr ist bereits elektrisch eingerichtet, um später ohne weiteres an die neue Uhrenzentrale angeschlossen werden zu können. Wie sollen aber die Uhrmacher beteiligt werden, oder will die Stadt auch hier ihren eigenen Steuerzahlern Konkurrenz machen?

Eine neue Entscheidung des preussischen Ministeriums. Gegen das Statut der Elbinger Photographen-Zwangsinnung wurde von einem Mitgliede Beschwerde beim Ministerium erhoben und die Aufhebung der folgenden Bestimmungen des § 10 verlangt:

„1. Jedes unlautere Gebahren im Photographengewerbe, auch marktschreierische Reklame, wird als Verletzung der Standesehre angesehen.

2. Wer in öffentlichen Ankündigungen photographische Arbeiten zu besonders billigen Preisen oder unentgeltlich bezw. als Zugabe anbietet, macht sich strafbar.

3. Gegen die Standesehre verstösst, wer in öffentlichen Ankündigungen oder dem öffentlichen Verkehr zugängigen Lokalen und Schaukästen Preise

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19130100/428